

# Verein Freundinnen und Freunde des Colegio Europeo Panamá



## STATUTEN

### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Freundinnen und Freunde des Colegio Europeo Panama" besteht ein Verein mit Sitz in Luzern im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich für den Aufbau und die Führung eines Kindergartens und einer Primarschule am Colegio Europeo Panama (C.E.P.) in Panama City ein.

Er fördert die Beziehungen und den Gedankenaustausch zwischen dem Management und dem Lehrkörper des C.E.P. und den Freunden des Colegio Europeo Panama.

Der Verein versucht dies hauptsächlich zu erreichen durch:

- Materielle und moralische Unterstützung beim Aufbau eines Kindergartens und einer Primarschule in Panama, u.a. durch finanzielle Zuwendungen und Naturalgaben (Sponsoring).
- Kontaktförderung zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Management und dem Lehrkörper des C.E.P.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt infolge

- a) Austritts
- b) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- c) Ausschluss wegen Handlungen zum Schaden oder Nachteil des Vereins

Der Ausschluss von Mitgliedern kann ohne Grundangabe gemäss ZGB Art. 72 erfolgen.

Gönnerinnen und Gönner des Vereins sind juristische und natürliche Personen, die durch Spende eines beliebigen Betrages keine Mitgliedschaftsrechte erwerben.

### Art. 4 Organe und Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

### Art. 5 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung hat spätestens 14 Tage schriftlich vor dem Tagungstermin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Be-

gehören von 25 % der Aktivmitglieder.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes des Vorstandes, des Budgets und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- e) Bestätigung von · Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Revision der Statuten
- h) Auflösung des Vereins.

Alle übrigen Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, werden durch die Generalversammlung geregelt.

Anträge durch Mitglieder müssen bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht sein.

Zu Geschäften, die nicht traktandiert sind oder die nicht zu Beginn der Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen worden sind, können keine Anträge gestellt werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Durchführung beschliesst. Beschlüsse werden (mit Ausnahme von Artikel 9) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Der Präsident hat sowohl im Vorstand als auch an der Generalversammlung den Stichtentscheid.

Der Präsident leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

## **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

sowie maximal 4 weitere Vorstandsmitglieder.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand leitet die Geschäfte im Sinne des von der Generalversammlung genehmigten Tätigkeitsprogrammes und vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Drittpersonen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

Zur Bewältigung besonderer Aufgaben wie Mitgliederkontrolle, Vereinsinformationen, Archiv usw. kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und Reglemente und Pflichtenhefte erlassen.

## **Art. 7 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über die Rechnungsführung, den Vermögensbestand und die Verwendung der Gelder. Sie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher zu nehmen.

## **Art. 8 Rechnungswesen**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Generalversammlung legt jährlich den Jahresbeitrag für die Mitglieder fest. Der Vorstand ist nicht beitragspflichtig.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

Eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins muss von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Bei der Auflösung des Vereins geht das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Colegio Europeo Panama.

In Kraft treten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 30. März 1999 in Kraft.

Luzern, 30. März 1999